EINHEITSWERT UND PAUSCHALIERUNG: ÄNDERUNGEN GEGENÜBER REGIERUNGSVORLAGE

13. November 2012

1. Bewertungsgesetz 1955

Änderungen § 30 BewG . Vieheinheiten-Schlüssel

- Mastschweine aus zugekauften Ferkeln von 0,09 VE auf 0,06 VE
- Mastschweine aus eigenen Ferkeln von 0,1 VE auf 0,07 VE
- Zuchtsauen, Zuchteber von 0,3 VE auf 0,35 VE
- Jungrinder von 12 bis 18 Monate von 0,8 VE auf 0,65 VE,
- von 18 Monate bis 24 Monate bleibt wie bisher bei 0,8 VE.
- Schafe und Ziegen sechs Monate bis ein Jahr auf 0,1 VE,
- bei über einem Jahr 0,2VE

Änderungen § 21 BewG Wertfortschreibungsgrenze

- Die absolute Wertfortschreibungsgrenze wird von 3.700,- auf 1.000,- Euro abgesenkt (bei wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird eine Werteinheitenänderung von mehr als 5%, mindestens aber um 300,- Euro bzw. bei mehr als 1.000,- Euro, berücksichtig).
- Damit soll den - in Zukunft häufigeren - Wertfortschreibungen aufgrund der Einberechnung der öffentlichen Zahlungen, Vieheinheitenzuschläge Rechnung getragen werden.

2. § 17 Einkommensteuergesetz 1988

- Die Vollpauschalierungsgrenze für Gewinne aus Obstkulturen wird von 5 auf 10 ha erhöht.

3. Umsatzsteuergesetz 1994

Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten werden die Umsatzsteuer und Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermittelt. Der pauschalierte Landwirt kann aber auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Bis jetzt galt, dass ein Übergang von der Regelbesteuerung zur Umsatzsteuerpauschalierung oder ein Übergang von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung keine Änderung der Verhältnisse darstellt und somit keine Vorsteuerkorrektur notwendig war. Nunmehr wird im Gesetz geregelt, dass ein derartiger Wechsel sehr wohl eine Änderung der Verhältnisse bedeutet und folglich auch eine **Vorsteuerbereinigung** durchzuführen ist. Dies gilt für alle umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirte, **die ab dem 01.07.2013 zur Regelbesteuerung optieren, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.**

4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz

- Die Wahrungsregelung gilt künftig auch für die Unfallversicherung (Wahrungsregelung für die PV und KV steht bereits in der Regierungsvorlage)

5. Änderung der Bewertungsrichtlinien (mittels EA beschlossen)

Abschläge für überdurchschnittliche Trockenheit

- Bei der Ableitung der Betriebszahlen landwirtschaftlicher (Vergleichs)Betriebe in der Bewertungsrichtlinie wird vorgesehen, dass extreme Trockenheit in Gebieten mit einer Jahresniederschlagsmenge von unter 600 mm folgende Abschläge gewährt werden:
    - unter 500 mm: - 10 %
    - unter 550 mm: - 6 %
    - unter 600 mm: - 2 %
- Es wird dabei sichergestellt, dass die diesbezüglichen aktuellen regionalen Messergebnisse der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik jährlich ins IT-System der Finanzverwaltung eingepflegt und allfällige Veränderungen beim Einheitswert automatisch berücksichtigt werden.

Schaffung einer neuen Richtlinie zur Bewertung von Jagdgattern

- Es wird eine Richtlinie betreffend die Bewertung von Jagdgattern ausgearbeitet, wobei ein Hektarsatz mit 300,- Euro angenommen wird.
- Der Einheitswert aus Jagdgattern wird in Vieheinheitenzuschlag (75 Mio. Euro) eingerechnet.

(Quelle: Österreichischer Bauernbund)